

1. PSV-Beitrag steigt 2015 wieder an:

Der Pensions-Sicherungs-Verein hat den Beitragssatz für 2015 auf 2,4 Promille (Vorjahr 1,3 Promille) festgesetzt. Der höhere Beitrag resultiert daraus, dass trotz einer rückläufigen Zahl von Insolvenzen eine deutlich höhere Anzahl von Versorgungsberechtigten mit einer höheren Durchschnittsrente zu sichern war. Ein Vorschuss für 2016 wird zurzeit noch nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses soll im ersten Halbjahr 2016 getroffen werden.

2. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2016:

	West	Ost
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung	2.905 € (34.860 € p.a.)	2.520 € (30.240 € p.a.)
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.200 € (74.400 € p.a.)	5.400 € (64.800 € p.a.)
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	4.237,50 € (50.850 € p.a.)	
Beitragssatz Rentenversicherung	18,7%	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3%	
Beitragssatz Krankenversicherung	14,6%	
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,35% (zzgl. 0,25% Kinderloszuschlag)	

3. Absinken des Rechnungszinses für BilMoG-Bewertungen:

Der Rechnungszins für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen wird gemäß aktueller Gesetzeslage in diesem Jahr und auch in den Folgejahren deutlich absinken. Der Zinssatz, der monatlich von der Deutschen Bundesbank als durchschnittlicher Marktzins der letzten sieben Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren berechnet wird, ist in diesem Jahr um ca. 0,65%-Punkte gesunken. Bleibt das Zinsniveau unverändert, wird der Rechnungszins zukünftig folgendermaßen absinken:

31.12.	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Zins in %	4,53	3,89	3,31	2,93	2,54	2,33

Quelle: Eigene Berechnungen.

Vor dem Hintergrund, dass dieses Absinken zu einem deutlichen Anstieg der Pensions-

rückstellungen in den Bilanzen der Unternehmen führen wird, haben sich sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat im Sommer mit dieser Problematik befasst. So war im September noch damit zu rechnen gewesen, dass es eine Gesetzesänderung zum BilMoG-Rechnungszins geben wird. Insbesondere war im Gespräch, den Zeitraum für die Durchschnittszinsermittlung zu verlängern, was aufgrund der noch sehr hohen Zinsen von vor acht bis zehn Jahren zu einem deutlich höheren Rechnungszins geführt hätte. Hierzu gab es jedoch kritische Stimmen aus dem Finanzministerium, so dass aktuell nicht mehr damit zu rechnen ist, dass es in diesem Jahr noch eine Gesetzesänderung geben wird.

4. Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss 2015/2016:

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Zinsniveau auf den Finanzmärkten wieder leicht nach oben bewegt. Für einen gemischten Bestand aus Rentnern und Aktiven liegt der Zinssatz derzeit bei ca. 2% - 2,5%. Im Laufe des Jahres 2015 hat sich der Zinssatz sehr volatil verhalten und innerhalb einer Bandbreite von 1,5% bis 2,5% geschwankt. Die Inflationsrate befindet sich derzeit mit 0,4% allerdings immer noch auf einem historisch niedrigen Niveau. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Gehälter in den nächsten Jahren im Schnitt um ca. 2% steigen werden. Renten- und Einkommens-trends lassen sich damit in einer Bandbreite von ca. 1,5% bis 2,5% gut vertreten.

5. Pensionsrückstellungen und Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz:

Am 23.07.2015 ist das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten. Demnach dürfen außerordentliche Aufwendungen und Erträge nicht mehr gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Verteilen Unternehmen den Unterschiedsbetrag bei Pensionsrückstellungen, der aus dem Übergang auf die Bewertungsvorschriften des BilMoG entstanden ist, auf bis zu 15 Jahre, so ist diese Zuführung künftig nicht mehr als außerordentlicher Aufwand, sondern als Bestandteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen. Die Regelungen des BilRUG sind erstmals in Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Im Jahr 2015 kann somit letztmalig eine Auflösung des Unterschiedsbetrags als

außerordentlicher Aufwand dargestellt werden.

6. EU-Mobilitäts-Richtlinie: Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie aus dem Jahr 2014 vorgelegt. Die Richtlinie sieht Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten der EU vor. So sollen Hindernisse abgebaut werden, die sich aus Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung ergeben können. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, die Vorgaben der Richtlinie in das Betriebsrentengesetz zu übernehmen. Es wird somit wesentliche Änderungen im Betriebsrentengesetz bzgl. der Unverfallbarkeit der Rentenanswartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter geben. Im Einkommensteuergesetz soll es begleitend Anpassungen bei der Bildung von Pensionsrückstellungen geben. (Vgl. Heute im Bundestag (hib) Nr. 527 vom 14.10.2015)

7. Obergrenzen für steuer- und beitragsfreie Einzahlungen in die bAV: Zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung wird immer wieder diskutiert, ob die Obergrenzen für steuer- und beitragsfreie Einzahlungen in die bAV erhöht werden sollten. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte nun in einer Anfrage an die Bundesregierung die Frage gestellt, was gegen die Erhöhung dieser Obergrenzen sprechen würde. Die Bundesregierung sprach sich nun ganz klar **gegen eine Anhebung der Obergrenzen** aus. Zur Begründung führte sie an, dass dies zu Steuerausfällen und Beitragsausfällen in der Sozialversicherung führen würde. Es erscheint außerdem zweifelhaft, ob diese Maßnahme bei Geringverdienern zu einer weiteren Verbreitung der bAV führen kann, da die Obergrenzen gegenwärtig ohnehin nur selten voll in Anspruch genommen werden. Profitieren würden in erster Linie Arbeitnehmer mit höheren Einkommen. (Vgl. Heute im Bundestag (hib) Nr. 593 vom 11.11.2015)

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke
Dr. Kerstin Löffler

8. Spätehenklauseln in Versorgungszusagen: Das BAG hat in seinem Urteil vom 04.08.2015 eine Spätehenklausel in einer Versorgungszusage als unwirksam erklärt. Konkret ging es in diesem Fall um eine Klausel in einer Zusage, die als Voraussetzung für die Zahlung der Witwen-/Witwerrente vorsah, dass der Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hatte. Diese Spätehenklausel ist gemäß § 7 Abs. 2 AGG unwirksam, da der Mitarbeiter unmittelbar wegen des Alters benachteiligt wird. Versorgungszusagen sollten bezüglich solcher Klauseln überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. (BAG-Urteil vom 04.08.2015 – 3 AZR 137/13)

9. Pensionszusagen an Ehegatten: Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich kürzlich mit einem Fall befassen, bei dem ein Arzt seiner mitarbeitenden Ehefrau eine Pensionszusage in Höhe von jährlich 40.000 DM ab dem Alter 60 erteilt hatte, wofür er auch Pensionsrückstellungen bildete. Andere Mitarbeiter seiner Praxis erhielten keine Pensionszusage. Das Finanzamt erkannte die Pensionsrückstellungen nicht an, wogegen das Ehepaar klagte. Der BFH versagte nun ebenfalls die steuerliche Anerkennung der Rückstellung und begründete dies damit, dass die Zusage nicht betrieblich veranlasst gewesen sei. Eine Pensionszusage im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses ist nur dann betrieblich veranlasst, wenn eine vergleichbare Zusage auch einem familienfremden Arbeitnehmer im Betrieb erteilt worden wäre. Ist eine solche Zusage anderen Mitarbeitern nicht erteilt worden, so ist ihr von vornherein die Anerkennung zu versagen. (BFH-Urteil vom 15.04.2015 – VIII R 49/12)

Uhlmann & Ludewig GmbH
Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de
© Uhlmann & Ludewig GmbH